

Bürger Energie Berlin

BürgerEnergie Berlin eG

Geschäftsbericht 2019

i Inhalt

Bericht über das Geschäftsjahr 2019	Seite	3
Bilanz der BürgerEnergie Berlin eG	Seite	9
Gewinn- und Verlustrechnung der BürgerEnergie Berlin eG	Seite	10
Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	11
Ergebnisverwendung	Seite	12
Stand des Konzessionierungsverfahrens Strom	Seite	13
Rechtliche Verhältnisse	Seite	15
Satzung der BürgerEnergie Berlin	Seite	16

i Bericht über das Geschäftsjahr 2019

Die BürgerEnergie Berlin eG konnte im Geschäftsjahr 2019 wie in den vergangenen Jahren seit ihrer Gründung ein Wachstum verzeichnen. Zwischen Januar und Dezember 2019 wuchs die Zahl der Mitglieder auf 1057 an, die gemeinsam Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt 1.038.700,00 Euro halten. Inklusive der Mittel auf dem Treuhandkonto und der verbindlichen Optionen sind zum Ende des Geschäftsjahres 2019 insgesamt mehr als 11 Mio. Euro für den Kauf des Berliner Stromnetzes bereitgestellt worden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der BürgerEnergie Berlin eG lag im Geschäftsjahr 2019 in der Umsetzung bürgereigener Klimaschutzprojekte. Diese Aktivitäten werden unter der Programmatik Berlin hat #zuvielKohle zusammengefasst. Das Ziel ist es über verschiedene Ansatzpunkte Berliner*innen den Verzicht auf Kohleenergie und damit auf CO₂-Emissionen zu ermöglichen. Inhaltlich zählt dazu die Bewerbung der Genossenschaft im Konzessionsverfahren für das Berliner Stromnetz und deren politischer Begleitung, der Vertrieb von Ökostrom, der Aufbau von Bürgerkraftwerken sowie Maßnahmen zum Energiesparen. Flankiert werden diese Aktivitäten durch Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Veranstaltungen und Preetätigkeiten.

Stromnetz

Das Vergabeverfahren für die Konzession des Berliner Stromnetzes erreichte im März 2019 mit der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung seinen vorläufigen Höhepunkt. Der landeseigene Bieter Berlin Energie erhielt den Zuschlag.

Das Ergebnis des Vergabeverfahrens entspricht zugleich dem politischen Willen der Regierungskoalition aus SPD, DIE LINKE und Bündnis90/Die Grünen. Diese will das Netz rekommunalisieren, was mit der Vergabe an den Landesbetrieb Berlin Energie eingeleitet ist. Darüber hinaus hat sie sich im Koalitionsvertrag auch das Ziel gesetzt, mit dem Rückkauf des Stromnetzes die Beteiligung einer Bürgergenossenschaft zu ermöglichen.

Für die BürgerEnergie Berlin ist die Vergabe an Berlin Energie ein wichtiger Zwischenerfolg. Unser Ziel war es von Beginn an gemeinsam mit dem Land Berlin das Netz zu betreiben und damit eine direkte Bürgerbeteiligung zu verwirklichen. Diese Option bietet sich mit der Vergabe. Die Bekanntgabe der Entscheidung wurde von der BürgerEnergie Berlin vor allem durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Der Altkonzessionär und Bieter Stromnetz Berlin GmbH (eine Tochter der Vattenfall Europe) hat im Anschluss an die Bekanntgabe der Vergabeentscheidung seine Möglichkeit der juristischen Überprüfung genutzt und einstweiligen Rechtsschutz gegen die Vergabe beantragt. Am 07.11.19 gab das Landgericht Berlin diesem Antrag statt. Der Prozess der juristischen Überprüfung wurde von der BürgerEnergie Berlin durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Die Auseinandersetzung vor dem Landgericht Berlin fand zwischen der Vergabestelle des Landes und Vattenfall statt. Die BürgerEnergie Berlin ist nicht in die juristische Auseinandersetzung involviert.

Ökostrom

Der Vertrieb von Ökostrom erfolgt in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau eG. Berliner*innen können mit diesem Stromprodukt komplett auf CO₂-Emissionen beim Stromverbrauch verzichten. Darüber hinaus ist die Kooperation für die BürgerEnergie Berlin eine Finanzierungsquelle für die laufenden Kosten der Genossenschaft. Vor allem am Infostand und bei Veranstaltungen der BürgerEnergie Berlin wurde auf das Ökostromangebot aufmerksam gemacht.

BürgerKraftwerke

BürgerEnergie Berlin strebt den Aufbau eines auf erneuerbare Energien ausgerichteten, bürgereigenen Energiesystems an. Diese Aktivitäten werden im Bereich BürgerKraftwerke gebündelt und ermöglichen im besten Fall eine Direktversorgung durch dezentrale Produktionsanlagen.

Aus dieser Motivation heraus wurden im Jahr 2019 zwei Photovoltaik Mieterstromanlagen errichtet. Mieterstrom bedeutet, dass der auf dem Dach generierte Solarstrom den Mieter*innen im Haus mittels eines eigenen Mieterstromtarifes zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt wird. Die energiewirtschaftliche Abwicklung der Mieterstrombelieferung wird in Kooperation mit den Elektrizitätswerken Schönau eG vorgenommen.

Umgesetzt wurden folgende Mieterstromanlagen:



Fuldastraße/Ossastraße

Kooperationspartner:
Wohnungsgenossenschaft Neukölln eG
und Elektrizitätswerke Schönau eG

Adresse: Fuldastr. 26–30 sowie Ossastr.
30–33 in 12045 Berlin-Neukölln

Haushalte in der Kundenanlage: 118

Größe der Photovoltaikanlage: 99,8 kWp

Investitionssumme: 100.063,25 €

Inbetriebnahme: August 2019

Stresemannstraße

**Kooperationspartner:**

Selbstbaugenossenschaft Berlin eG und
Elektrizitätswerke Schönau eG

Adresse: Stresemannstr. 31A
in 10963 Berlin-Kreuzberg

Haushalte in der Kundenanlage: 12

Größe der Photovoltaikanlage: 9,9 kWp

Investitionssumme: 15.267,25€

Inbetriebnahme: November 2019

In der Folge der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über diese beiden Anlagen sind eine Vielzahl von Anfragen für die Umsetzung von Mieterstromprojekten eingegangen. Die Anfragen kamen sowohl von Mitgliedern der BürgerEnergie Berlin als auch darüber hinaus. Die für 2019 geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen boten nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten Mieterstrom umzusetzen. Über die Hälfte der Anfragen musste deshalb wegen ungünstiger Rahmenbedingungen und/oder fehlender Wirtschaftlichkeit abgewiesen werden. Die restlichen Anfragen befinden sich in der weiteren Bearbeitung.

Der Direktverbrauch von erneuerbarer Energie kann für Mieter*innen auch abseits von Photovoltaikanlagen auf dem Dach durch Balkon-Module ermöglicht werden. Diese kleinen Photovoltaikgeräte werden z.B. am Balkon befestigt und der erzeugte Sonnenstrom kann direkt in der Wohnung verbraucht werden. Im Jahr 2019 hat die BürgerEnergie Berlin eine eigene Veranstaltung dazu durchgeführt, um einen Wissens- und Erfahrungsaustausch für den Einsatz von Balkon-Modulen zu initiieren. An den Infoständen wurde darüber hinaus auf diese wenig verbreitete Möglichkeit der Eigenproduktion von Strom aufmerksam gemacht. Einzelne Genossenschaftsmitglieder bezogen Balkon-Module über die BürgerEnergie Berlin, die den Einkauf und Transport abwickelte.

Energiesparen

Wegen personeller Veränderungen im ehrenamtlichen Team konnten die Aktivitäten im Bereich Energiesparen in 2019 nicht wie geplant ausgebaut werden. Die Weiterentwicklung des Bereiches Energiesparen in Kneipen wurde auf das Jahr 2020 verschoben.

Öffentlichkeitsarbeit

Die BürgerEnergie Berlin hat im Jahr 2019 mit einer Vielzahl von Veranstaltungen für das eigene Ziel von mehr bürgereigenem Klimaschutz geworben.



Der Höhepunkt war die „Lange Nacht des Klimas“ am 14.09.2019 in der Kulturfabrik Moabit. Knapp 800 Besucher*innen griffen das breite Programm mit mehr als 30 Einzelbeiträgen auf. Inhaltlich fokussierte das Festival gesellschaftliche Veränderungen durch die Klimakrise. Persönlichkeiten wie Harald Welzer, Heffa Schücking, Fritz Reusswig, Andreas Knie oder Clara Meyer bereicherten das Programm aus wissenschaftlichen Vorträgen, Kinofilmen, Lesungen sowie Workshops und Aktionen zum Mitmachen.

👉 [Hier](#) können Sie die Videozusammenfassung ansehen

Bereits im März 2019 hat die BürgerEnergie Berlin in der GLS Bank das zum damaligen Zeitpunkt geplante Klimaschutzgesetz thematisiert und diskutiert. Das Ziel solcher Veranstaltungen ist es anstehende politische Entwicklungen frühzeitig aufzuzeigen. Politische Prozesse sollen so transparent gemacht und kritisch begleitet werden. Damit tragen wir zu zielgerichtetem politischen Handeln im Sinne unseres bürgereigenen Klimaschutzes bei.

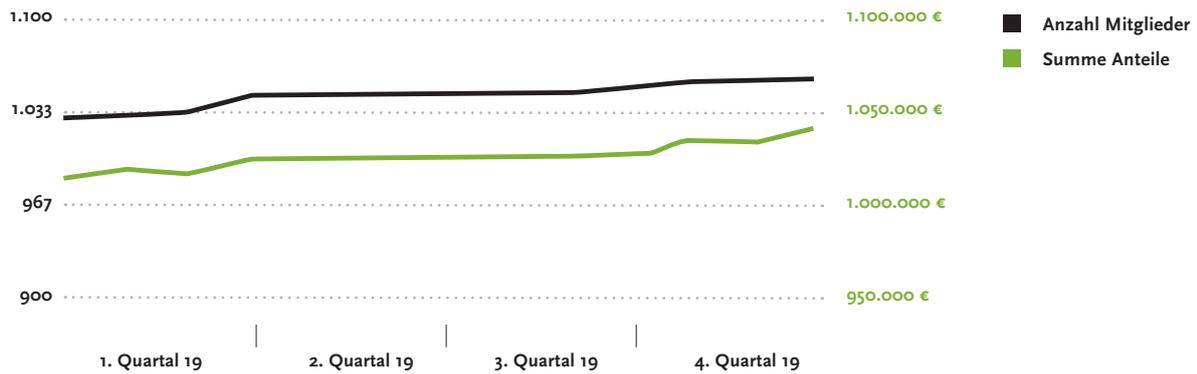
Darüber hinaus gab es weitere Veranstaltungsformate, die auf konkrete Handlungsoptionen von Bürger*innen mit der BürgerEnergie Berlin ausgerichtet waren. Dazu zählt der Workshop zu Balkon-Modulen im März 2019 sowie eine ganze Reihe von Infoveranstaltungen zum Thema Mieterstrom im Kontext der umgesetzten Projekte und weiterer Mieterstromanfragen.

Durch Infostände wurde die BürgerEnergie Berlin als genossenschaftlicher Akteur des Klimaschutzes zusätzlich sichtbar. Diese finden oft begleitend zu thematisch nahestehenden Veranstaltungen oder Demonstrationen statt, wie beispielsweise:

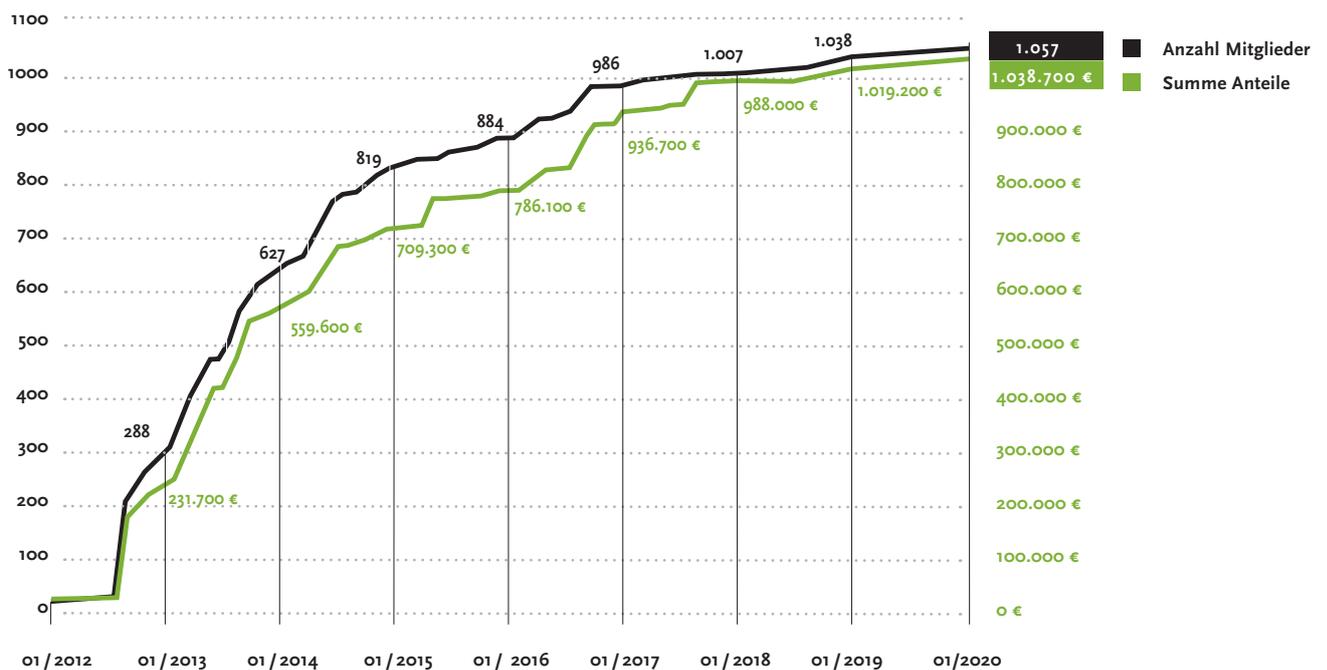
- „Wir haben es satt“ Demo
- Umweltfestival
- Berliner Klimatag
- Globaler Klimastreik von Fridays for Future
- und viele mehr

Die Aktivitäten der BürgerEnergie Berlin wären nicht möglich ohne das breite Engagement des ehrenamtlichen Teams. Wir danken allen, die sich einbringen und somit unsere Genossenschaft mit Leben füllen.

Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG im Geschäftsjahr 2019



Genossenschaftsmitglieder und -anteile der BürgerEnergie Berlin eG seit 2012



Bilanz	Zum 31.12.2018	Zum 31.12.2019
	in Euro	in Euro
AKTIVA	1.127.237,58	1.144.043,48
A Anlagevermögen	126.000,00	246.580,50
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sachanlagen	0,00	115.330,50
Finanzanlagen	126.000,00	131.250,00
... davon Beteiligung an Personengesellschaften	126.000,00	131.250,00
B Umlaufvermögen	1.001.237,58	897.462,98
Vorräte	0,00	0,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.899,00	9.467,54
... davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	89,25
... davon sonstige Vermögensgegenstände	4.899,00	9.378,29
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	996.338,58	887.995,44
... davon Kasse	442,09	362,90
... davon Guthaben bei Kreditinstituten	995.896,49	887.632,54
C Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
PASSIVA	1.127.237,58	1.144.043,48
A Eigenkapital	1.091.894,82	1.111.580,32
Geschäftsguthaben Mitglieder	1.019.200,00	1.038.700,00
Kapitalrücklagen	0,00	0,00
Ergebnisrücklagen	14.538,94	14.575,98
... davon gesetzliche Rücklage	7.269,47	7.287,99
... davon weitere Ergebnisrücklagen	7.269,47	7.287,99
Gewinnvortrag	0,00	0,00
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	58.155,88	58.304,34
B Rückstellungen	4.714,93	2.801,38
Steuerrückstellungen	714,93	729,18
Sonstige Rückstellungen	4.000,00	2.072,20
C Verbindlichkeiten	7.550,83	12.519,78
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.569,30	11.330,10
Sonstige Verbindlichkeiten	2.981,53	1.189,68
D Rechnungsabgrenzungsposten	23.077,00	17.142,00

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	2018 in Euro	2019 in Euro
Umsatzerlöse	53.520,98	45.141,61
... davon Sponsoring	40.615,98	27.173,11
... davon Förderbeiträge etc.	12.905,00	13.869,00
... davon Vermietung/ Verpachtung	0,00	2.332,00
... davon Kooperation Ökostrom	0,00	1.767,50
➔ Gesamtleistung	53.520,98	45.141,61
Sonstige betriebliche Erträge	242,68	358,63
Personalaufwand	-16.532,86	-34.354,16
... davon Löhne und Gehälter	-13.030,00	-27.840,00
... davon soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-3.502,86	-6.514,16
Abschreibungen	-192,44	-1.943,64
sonstige betriebliche Aufwendungen	-30.934,82	-25.531,54
... davon Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-2.098,38	-1.536,36
... davon Reparaturen und Instandhaltungen	-82,80	-82,80
... davon Werbe- und Reisekosten	-15.975,79	-5.469,80
... davon verschiedene betriebliche Kosten	-12.777,85	-18.442,58
Aufwendungen für Rückstellungen	0,00	0,00
➔ Betriebsergebnis	6.103,54	-16.329,10
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,09	0,14
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
➔ Zinsergebnis	0,09	0,14
Erträge aus Beteiligungen	4.350,95	18.006,15
➔ Finanzergebnis	4.350,95	18.006,15
➔ Geschäftsergebnis	10.454,58	1.667,19
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
➔ Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.838,74	-1.491,69
sonstige Steuern	0,00	0,00
➔ Jahresüberschuss / Fehlbetrag	8.615,84	185,50
Einstellungen in Rücklagen	-1.723,16	-37,04
... davon die gesetzliche Rücklage	-861,58	-18,52
... davon die satzungsmäßige Rücklage	-861,58	-18,52
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	51.263,20	58.155,88
➔ Bilanzgewinn / -verlust	58.155,88	58.304,34

i Erläuterungen zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

- ➔ Die BürgerEnergie Berlin eG wurde am 20.12.2011 gegründet. Die BürgerEnergie Berlin eG ist eine Genossenschaft im Sinne des § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB (Kleinstgenossenschaft). Die Genossenschaft wurde am 15.03.2013 unter der Nummer GnR 734 B im Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Berlin (Charlottenburg) eingetragen.
- ➔ Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach § 266 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 337 HGB.
- ➔ Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft von den ihr eingeräumten Erleichterungen gemäß § 288 HGB Gebrauch. Auf die Aufstellung eines Lageberichts wird gemäß § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschrift des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Genossenschaftsgesetzes zu beachten.
- ➔ Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind Auszüge des Jahresabschlusses 2019.

Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- ➔ Flüssige Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert.
- ➔ Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von 410,00 Euro werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.
- ➔ Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger, aufgelaufener Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear vorgenommen. Den Abschreibungen liegen die steuerlich mindestens anzusetzenden Nutzungsdauern zugrunde.
- ➔ In den Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte in Höhe des Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung notwendig ist.
- ➔ Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.
- ➔ Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und beinhalten Restlaufzeiten bis zu maximal einem Jahr.

- ➔ In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen enthalten.
- ➔ Für den Jahresabschluss 2019 wird eine veränderte Buchungsmethodik verwendet, die den Bilanzgewinn inkl. des Gewinnvortrages nach Verwendung ausweist. Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss 2018 wird dieser nach der gleichen Systematik ausgewiesen.
- i Ergebnisverwendung**
- ➔ Der Vorstand der BürgerEnergie Berlin eG schlägt dem Aufsichtsrat vor den Jahresüberschuss von 185,50€ abzüglich einer Vorwegeinstellung in die satzungsmäßige und rechtliche Rücklage von 37,04€ wie folgt zu verwenden: Vortrag auf neue Rechnung: 148,46€.

i Stand des Konzessionierungsverfahrens Strom

Das Verfahren für die Neuvergabe der Konzession zum Betrieb des Berliner Stromverteilnetzes läuft bereits seit Ende des Jahres 2011. Bis zuletzt waren drei Bieter im Verfahren, die Stromnetz Berlin GmbH (als hundertprozentige Tochter der Vattenfall Europe), Berlin Energie und die BürgerEnergie Berlin eG (BEB). Die verbindlichen Angebote wurden 2016 eingereicht. Die BEB bot ausschließlich auf eine Kooperation mit dem Land Berlin, Vattenfall hat sowohl ein Kooperationsangebot als auch eines für den alleinigen Netzbetrieb eingereicht und der Landesbetrieb Berlin Energie ausschließlich ein Angebot für den alleinigen Netzbetrieb.

Anfang 2017 ging Vattenfall auf der Grundlage von neu geschaffenen Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegen vermeintliche Regelverstöße der Senatsverwaltung im Konzessionsverfahren vor. Sowohl das Landgericht als auch das Kammergericht haben den Antrag von Vattenfall auf einstweilige Verfügung abgewiesen. Diese Überprüfung erstreckte sich bis Oktober 2018. Die erheblichen zeitlichen Verzögerungen ermöglichten Vattenfall fortlaufend Einnahmen aus dem vertragslosen Betrieb des Netzes. Der alte Konzessionsvertrag lief bereits Ende 2014 aus.

Am 05.03.2019 wurde der Öffentlichkeit die Vergabeentscheidung bekannt gegeben: Die Konzession für das Berliner Stromnetz geht an den Landesbetrieb Berlin Energie.

Mit der Vergabe an den Landesbetrieb ist die Rekommunalisierung eingeleitet. Dieses Ziel ist auch im Koalitionsvertrag der Berliner Landesregierung beschrieben. Darüber hinaus hat sie sich im Koalitionsvertrag auch das Ziel gesetzt, mit dem Rückkauf des Stromnetzes die Beteiligung einer Bürgergenossenschaft zu ermöglichen.

Die BürgerEnergie Berlin ist ihrem Ziel, das Stromnetz in Kooperation mit dem Land Berlin zu betreiben, damit einen wichtigen Schritt nähergekommen. Gleichwohl die BEB nicht direkt im Vergabeverfahren zum Zuge gekommen ist, bietet sich nun mit dem politischen Versprechen im Koalitionsvertrag die Option mit der Berlin Energie zu kooperieren.

Die Vergabeentscheidung selbst kann durch die Bieter juristisch überprüft werden. Erst mit einer rechtskräftigen Vergabe kann der eigentliche Prozess der Netzübergabe gestartet werden. Sondierungen mit Vertreter*innen der Berlin Energie über eine Zusammenarbeit können deshalb erst ab diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

Der Altkonzessionär und Bieter Vattenfall hat im Anschluss an die Bekanntgabe der Vergabeentscheidung seine Möglichkeit der juristischen Überprüfung genutzt und einstweiligen Rechtsschutz gegen die Vergabe beantragt. Am 07.11.19 gab das Landgericht Berlin diesem Antrag statt.

Die Vergabestelle des Landes Berlin als beklagte Partei ist daraufhin in Berufung gegangen. Die Verhandlung vor dem Kammergericht Berlin ist für den 24.09.2020 angesetzt. Im Anschluss an das Urteil des Kammergerichts stehen keine weiteren Rechtsmittel im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zur Verfügung.

i Rechtliche Verhältnisse

Firma BürgerEnergie Berlin eG	Genossenschaftsregister-Eintragung Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) GnR 734 B
Gründung 20. Dezember 2011	Satzung gültig i. d. Fassung vom 20. Dezember 2011
Sitz Berlin	Geschäftsjahr Kalenderjahr

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken.

Geschäftsguthaben der Mitglieder

→ 1.038.700,00 Euro

Vorstand/Vertretung

- Angela Baldini
- Christoph Rinke

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Genossenschaft gemeinschaftlich.

Mitglieder des Aufsichtsrats

- Prof. Hartmut Gaßner
- Arwen Colell
- Luise Neumann-Cosel
- Dr. Michael Sladek
- Michael Schäfer
- Werner Landwehr

Zuständiger Prüfverband

- Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.
Schönhauser Allee 10–11, 10119 Berlin

Satzung der BürgerEnergie Berlin eG

§1 Name, Sitz, Gegenstand: (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergie Berlin eG. (2) Der Sitz ist Berlin. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder sowie der Aufbau eines auf erneuerbare Energieträgerausgerichtetes, sozial wie ökologisch verträglichen und nachhaltigen Energiesystems. (3) Gegenstand des Unternehmens sind Projekte zur Förderung eines atomstromfreien, nachhaltigen, dezentralen, effizienten und möglichst preisgünstigen Energiesystems mit Bürgerbeteiligung. Die Tätigkeit kann sich auf den Betrieb von Energienetzen, die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel von Energie sowie Beratungs- und weitere geeignete Aktivitäten erstrecken. (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm förderlich erscheinen. Sie kann insbesondere Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform erwerben. (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

§2 Geschäftsanteil, Zahlungen: (1) Der Geschäftsanteil beträgt €100,00. (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen. (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und Zulassung durch den Vorstand. Die Zulassung kann vom Vorstand nach seinem Ermessen abgelehnt werden. (4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds soll mindestens fünf Geschäftsanteile umfassen. Die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§3 Rücklagen: (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, solange die Rücklage 50% der Bilanzsumme nicht erreicht. (2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnissrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des positiven Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnissrücklagen können gebildet werden. Über die Verwendung der Ergebnissrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Die weiteren Ergebnissrücklagen sollen für die in §1 Absatz 2 genannten Aktivitäten aufgebracht werden, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§4 Gewinnverwendung: (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. (2) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung: (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verlustvortrag, Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. (2) Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§6 Generalversammlung: (1) Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder in den in §38 Abs.2 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung findet durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform statt. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder 150 Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). (3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. (5) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen Beschluss fassen über a) die Änderungen der Satzung; b) die Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung sowie Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; c) den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; d) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft. (7) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann eine weitere im Abstand von mindestens zwei und höchstens acht Wochen einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Über die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist. (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§7 Vorstand: (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. (2) Die regelmäßige Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich. (3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Dienstverträge abstecken. (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren. (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für a) Geschäftsordnungsbeschlüsse, b) die Grundsätze der Geschäftspolitik, c) den Wirtschafts- und Stellenplan, d) den Abschluss von außer- und/oder überplanmäßigen Geschäften, deren Wert €20.000,00 übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von €10.000,00 berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung; e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen, f) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, g) die Erteilung von Prokura und h) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht. (6) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Genossenschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien. In allen Angelegenheiten, die für die Genossenschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten. Berichte des Vorstands sind in der Regel mündlich zu erstatten, wenn nicht im Einzelfall eine Berichterstattung in Textform geboten ist oder vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§8 Aufsichtsrat: (1) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er kann jederzeit über die Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat berichtet der Generalversammlung. (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den zwei ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. (4) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat erfolgen durch den Aufsichtsrat und durch die Mitglieder der Genossenschaft. Wahlvorschläge der Mitglieder der Genossenschaft müssen zwei Wochen vor dem Tage der Wahlversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich vorliegen. (5) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken wie Neinstimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. (6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. (7) Der Aufsichtsrat hat eine Sitzung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung: (1) Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, der Kauf des Berliner Stromnetzes oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung in Textform benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Erhalt der Benachrichtigung zu laufen. (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden. (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Email-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in Textform mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (6) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens auf andere Mitglieder findet eine Auseinandersetzung nicht statt. (7) Der Absatz 6 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung von Geschäftsanteilen, im Falle des Ausschlusses sowie im Falle des Todes eines Mitglieds.

§10 Bekanntmachungen: Bekanntmachungen erfolgen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“. Berlin, den 20.12.2011